

Wahlordnung

§ 1

Allgemeines

1. Die vorliegende Wahlordnung untersetzt die Satzung des Vereins in Bezug auf die Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer und bestimmt die Wahlvorbereitung und -durchführung.
2. Die Wahlordnung und Änderungen/Ergänzungen derselben sind von der ordentlichen Mitgliederversammlung (nachfolgend Mitgliederversammlung) zu beschließen.

§ 2

Wahlvorbereitung

1. Die Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer des Vereins erfolgen im Rahmen einer Mitgliederversammlung und sind mit der satzungsgemäßen Einladung zu dieser bekanntzugeben.
2. Der Vorstand hat in Vorbereitung der Wahlen Kandidaten für die satzungsgemäßen Vorstandsmitglieder, die Kassenprüfer und den Wahlvorstand zu finden und diesen das jeweilige Amt zuzuordnen.
3. Die Kandidaten für den Vorstand und die Kassenprüfer sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung ämtergerecht anzugeben. In der Einladung ist zudem anzugeben, dass weitere Kandidaturen (ämtergerecht) bis 1 Woche vor dem Termin der Wahl schriftlich an den Vorstand herangetragen werden können.
4. Da eine geheime Wahl des Vorstandes und/oder der Kassenprüfer nicht auszuschließen ist, sind vom Vorstand entsprechende Stimmzettel Kassenprüfer und Vorstand (getrennt) vorzubereiten und eine Wahlurne bereitzuhalten. Der Stimmzettel muss die Kandidaten ämtergerecht ausweisen und jeweils Platz für den Nachtrag von Kandidaten beinhalten.

§ 3

Wahldurchführung

1. Wahl des Wahlvorstandes

- 1.1 Die Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer des Vereins sind durch einen Wahlvorstand zu leiten, welcher von der Mitgliederversammlung zu wählen ist. Diese Wahlhandlung wird durch den Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung geleitet.
- 1.2 Der Wahlvorstand hat mindestens 3 Personen zu umfassen – Einlasskontrolle (Feststellung Stimmrechtiger, Ausgabe Stimmkarten), Wahlleiter/in und Wahlprotokollführer/in.
- 1.3 Die vom Vorstand benannten Kandidaten für den Wahlvorstand sind mit Angabe ihrer vorgesehenen Aufgabe vom Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung vorzustellen und zur Diskussion zu stellen. Die Mitglieder können dabei Anfragen an die Kandidaten stellen und weitere Kandidaten für den Wahlvorstand vorschlagen, die in die Kandidatenliste aufzunehmen sind. Nach Abschluss der Diskussion ist die Kandidatenliste Wahlvorstand abzuschließen.
- 1.4 Die Kandidaten für den Wahlvorstand gemäß Kandidatenliste werden in offener Blockabstimmung durch Zeigen der Stimmkarte gewählt. Bei einfacher Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder sind alle Kandidaten gewählt.
- 1.5 Das Abstimmungsergebnis ist zu protokollieren.
- 1.6 Der gewählte Wahlvorstand hat aufgabenbezogen die Wahldurchführung zu übernehmen.

2. Wahl des Vorstandes

- 2.1 Die Kandidaten für den Vorstand des Vereins lt. Einladung zur Mitgliederversammlung und ggf. Nachmeldung an den Vorstand sind vom Wahlleiter der Mitgliederversammlung ämtergerecht

vorzustellen und zur Diskussion zu stellen. Die Mitglieder können dabei Anfragen an die Kandidaten stellen und weitere Kandidaten ämtergerecht für den Vorstand vorschlagen, welche in die Kandidatenliste aufzunehmen sind. Nach Abschluss der Diskussion ist die Kandidatenliste Vorstand abzuschließen.

- 2.2 Die Mitgliederversammlung hat über das Wahlverfahren zu bestimmen. Möglich sind offene Wahl der Kandidaten durch Zeigen der Stimmkarte je zu wählendes Amt und geheime Wahl mittels Stimmzettel.
- 2.3 Über das Wahlverfahren hat der Wahlleiter offen durch Zeigen der Stimmkarte abstimmen zu lassen. Wenn mehr als 1/4 aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dabei für eine geheime Wahl votieren, ist diese durchzuführen.
- 2.4 Bei Entscheidung für eine offene Wahl ist über jeden Kandidaten und je Amt durch Zeigen der Stimmkarte offen abzustimmen.
- 2.5 Bei Entscheidung für eine geheime Wahl ist unter Verwendung eines Stimmzettels, den die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von der Einlasskontrolle erhalten und der alle Kandidaten für jedes Amt ausweisen muss (dazu sind evtl. in der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgeschlagene Kandidaten der Liste beizufügen), über die Kandidaten geheim abzustimmen. Der Wahlvorstand fordert alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Stimmabgabe per Stimmzettel auf und gibt eine Zeit bekannt, innerhalb der die Stimmabgabe zu erfolgen hat. Der Kandidat je Amt, der gewählt sein soll, ist auf dem Stimmzettel anzukreuzen. Je Amt darf nur ein Kandidat angekreuzt werden, sonst ist die Stimme ungültig. Die Stimmabgabe hat geheim zu erfolgen und der Stimmzettel ist in die Wahlurne zu stecken, die der Wahlvorstand vorher leer verschlossen und versiegelt hat. Die Auszählung der Stimmen nach Öffnen der Wahlurne erfolgt offen durch den Wahlvorstand, der das Wahlergebnis nach Abschluss der Auszählung bekanntzugeben hat.
- 2.6 Ein Kandidat ist bei einfacher Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder das jeweilige Amt gewählt. Sofern es für ein Amt mehr als einen Kandidaten gibt, ist der Kandidat in dieses Amt gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Der Kandidat mit weniger Stimmen wird bei Einverständnis Nachfolgekandidat. Sofern ein Kandidat nicht die erforderliche Stimmenanzahl erhält, ist er nicht gewählt. Ist dies der Fall, wenn nur ein Kandidat je Amt vorgeschlagen war, so bleibt dieses Amt unbesetzt, es sei denn, in der Mitgliederversammlung findet sich ein neuer Kandidat, der in einer dann erfolgenden zusätzlichen Wahlhandlung die erforderliche Stimmenanzahl erreicht.
- 2.7 Das Abstimmungsergebnis ist zu protokollieren.

3. Wahl der Kassenprüfer

- 3.1 Die Kandidaten als Kassenprüfer des Vereins lt. Einladung zur Mitgliederversammlung und ggf. Nachmeldung an den Vorstand sind vom Wahlleiter der Mitgliederversammlung vorzustellen und zur Diskussion zu stellen. Die Mitglieder können dabei Anfragen an die Kandidaten stellen und weitere Kandidaten als Kassenprüfer vorschlagen, welche in die Kandidatenliste aufzunehmen sind. Nach Abschluss der Diskussion ist die Kandidatenliste Kassenprüfer abzuschließen.
- 3.2 Die Mitgliederversammlung hat über das Wahlverfahren zu bestimmen. Möglich sind offene Wahl der Kandidaten durch Zeigen der Stimmkarte und geheime Wahl mittels Stimmzettel.
- 3.3 Über das Wahlverfahren hat der Wahlleiter offen durch Zeigen der Stimmkarte abstimmen zu lassen. Wenn mehr als 1/4 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dabei für eine geheime Wahl votieren, ist diese durchzuführen.
- 3.4 Bei Entscheidung für eine offene Wahl ist über jeden Kandidaten einzeln durch Zeigen der Stimmkarte offen abzustimmen.
- 3.5 Bei Entscheidung für eine geheime Wahl ist unter Verwendung eines Stimmzettels, den die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von der Einlasskontrolle erhalten und der alle Kandidaten ausweisen muss, (dazu sind evtl. in der Mitgliederversammlung zusätzlich vorgeschlagene Kandidaten der Liste beizufügen) über die Kandidaten geheim abzustimmen. Der Wahlvorstand fordert

- 3.6 alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Stimmabgabe per Stimmzettel auf und gibt eine Zeit bekannt, innerhalb der die Stimmabgabe zu erfolgen hat. Die Kandidaten, die gewählt sein sollen, sind auf dem Stimmzettel anzukreuzen. Die Stimmabgabe hat geheim zu erfolgen und der Stimmzettel ist in die Wahlurne zu stecken, die der Wahlvorstand vorher leer verschlossen und versiegelt hat. Die Auszählung der Stimmen nach Öffnen der Wahlurne erfolgt offen durch den Wahlvorstand, der das Wahlergebnis nach Abschluss der Auszählung bekanntzugeben hat.
- 3.7 Ein Kandidat ist bei einfacher Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder als Kassenprüfer gewählt. Sofern ein Kandidat nicht die erforderliche Stimmenanzahl erhält, ist er nicht gewählt. Wird dadurch die satzungsgemäße Mindestanzahl von Kassenprüfern nicht erreicht, so muss in der Mitgliederversammlung ein neuer Kandidat gefunden werden, der in einer dann erfolgenden zusätzlichen Wahlhandlung nach bekanntem Prozedere zur Wahl steht.
- 3.8 Das Abstimmungsergebnis ist zu protokollieren.

Die vorliegende Wahlordnung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 10.04.2019 beschlossen.